



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 h)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/441)]

69/73. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 68/62 vom 5. Dezember 2013,

sowie unter Hinweis auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in der Subregion Zentralafrika zu fördern,

in Bekräftigung dessen, dass der Ständige beratende Ausschuss die Aufgabe hat, in Zentralafrika Aktivitäten zum Wiederaufbau und zur Förderung des Vertrauens zwischen seinen Mitgliedstaaten durchzuführen, unter anderem durch Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Rüstungsbegrenzung,

unter Hinweis auf die Erklärung von São Tomé über eine gemeinsame zentralafrikanische Position zum Vertrag über den Waffenhandel, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 16. März 2011 auf ihrer vom 12. bis 16. März 2011 in São Tomé abgehaltenen zweiunddreißigsten Ministertagung angenommen wurde¹,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 2. bis 27. Juli 2012 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel sowie Kenntnis nehmend von der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

überzeugt, dass die durch die Abrüstung, so auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

¹ Siehe A/66/72-S/2011/225, Anlage.



unter Begrüßung der Erklärung über einen Fahrplan für die Terrorismusbekämpfung und die Nichtverbreitung von Waffen in Zentralafrika, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 8. Dezember 2011 auf ihrer vom 5. bis 9. Dezember 2011 in Bangui abgehaltenen dreiunddreißigsten Ministertagung angenommen wurde², und der Fortschritte im Hinblick auf seine Umsetzung, namentlich in letzter Zeit durch die vom 28. bis 30. Januar 2014 in Libreville abgehaltene Arbeitstagung über Polizei und Sicherheit und die vom 22. bis 24. April 2014 in Bujumbura abgehaltene Arbeitstagung zu den Themen Zoll, Einwanderung, Grenzkontrollen sowie Kleinwaffen und leichte Waffen für die zentralafrikanischen Staaten,

eingedenk dessen, dass die Umsetzung des Fahrplans mit den einschlägigen, in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1624 (2005) vom 14. September 2005 und 1963 (2010) vom 20. Dezember 2010 festgelegten rechtlichen und administrativen Verpflichtungen sowie mit den vier Säulen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus³ im Einklang stehen soll,

in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

überzeugt, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika⁴, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika⁵ und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika⁶,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika⁷ am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

unter Begrüßung des erfolgreichen Abschlusses des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs über die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea, das am 24. und 25. Juni 2013 in Jaunde abgehalten wurde, und der Eröffnung des interregionalen Koordinierungszentrums für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea in Jaunde am 11. September 2014,

sowie unter Begrüßung des Ergebnisses der Tagungen auf hoher Ebene über Wilderei und den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, die am Rande der Tagungsteile auf hoher Ebene der achtundsechzigsten und neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehalten und von Deutschland und Gabun ausgerichtet wurden,

betonend, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss, und in dieser Hinsicht auf die konkreten Initiativen zur Konfliktverhütung hinweisend, die die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten fördert,

² A/67/72-S/2012/159, Anlage, Anhang I.

³ Resolution 60/288.

⁴ A/50/474, Anhang I.

⁵ A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

⁶ A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

⁷ A/52/871-S/1998/318.

unter Begrüßung der engen Zusammenarbeit zwischen dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten sowie der Unterzeichnung der Vereinbarung über den Kooperationsrahmen zwischen den beiden Institutionen am 3. Mai 2012,

in Anbetracht dessen, dass sich der Ständige beratende Ausschuss verstärkt mit Fragen der menschlichen Sicherheit, darunter dem Menschenhandel und insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, befasst, die im Hinblick auf Frieden, Stabilität und Konfliktprävention auf subregionaler Ebene wichtig sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Lage in der Zentralafrikanischen Republik und unter Begrüßung der Anstrengungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Erklärung von Kigali⁸, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 23. August 2013 auf ihrer vom 20. bis 23. August 2013 in Kigali abgehaltenen sechsendreißigsten Ministertagung verabschiedet wurde, und der am 10. Oktober 2013 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution 2121 (2013), seiner am 28. Januar 2014 verabschiedeten Resolution 2134 (2014) und seiner am 10. April 2014 verabschiedeten Resolution 2149 (2014),

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung zur Wiederherstellung der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik und der Einrichtung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik am 10. April 2014 sowie der anschließenden Übertragung der Befehlsgewalt von den Truppen der Unterstützungsmission auf die Friedenssicherungskräfte der Stabilisierungsmission am 15. September 2014,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich die grenzüberschreitende Kriminalität, insbesondere die Aktivitäten bewaffneter Gruppen wie der Widerstandsarmee des Herrn und die Fälle von Seeräuberei im Golf von Guinea, immer mehr auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Zentralafrika auswirkt,

die Auffassung vertretend, dass die mögliche Bewegung von illegalen Waffen, Söldnern und Kombattanten in Verbindung mit den Konflikten im Sahel und in den Nachbarländern in der Subregion Zentralafrika dringend verhindert werden muss,

1. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und dauerhaften Frieden, anhaltende Stabilität und eine nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsprogramme in Zentralafrika sind, die von den Staaten der Subregion mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und anderer internationaler Partner durchgeführt werden;

3. *begrüßt*, dass die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika Schritte unternommen haben, um das rasche Inkrafttreten des Zentralafrikanischen Übereinkommens zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können (Übereinkommen von Kinshasa)⁹ zu erleichtern, und legt den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses und anderen interessierten Staaten nahe, die Durchführung des Übereinkommens finanziell zu unterstützen;

⁸ A/68/384, Anhang.

⁹ Siehe A/65/517-S/2010/534, Anlage.

4. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, die Erklärung über einen Fahrplan für die Terrorismusbekämpfung und die Nichtverbreitung von Waffen in Zentralafrika² umzusetzen, und ersucht das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus und die internationale Gemeinschaft, diese Maßnahmen zu unterstützen;
5. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *außerdem nahe*, die auf ihren Ministertagungen verabschiedeten Tätigkeitsprogramme durchzuführen;
6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;
7. *begrüßt*, dass auf dem am 24. und 25. Juni 2013 in Jaunde abgehaltenen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs über die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea der Verhaltenskodex betreffend die Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und rechtswidriger Meerestätigkeiten in West- und Zentralafrika angenommen wurde, mit dem die regionale Strategie für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt festgelegt und der Weg für eine rechtsverbindliche Übereinkunft geebnet wird, und begrüßt den Beschluss, in Kamerun ein interregionales Koordinierungszentrum einzurichten, das für die Koordinierung der Umsetzung der regionalen Strategie zuständig ist, und ersucht den Generalsekretär, die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfeltreffens zu unterstützen, namentlich durch das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika;
8. *bekundet ihre Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Wilderei und der unerlaubte Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auf das Ökosystem, die menschliche Entwicklung und die Sicherheit in der Region haben, und fordert die Mitgliedstaaten auf, unverzüglich konzertierte Anstrengungen zu unternehmen, um diesem Phänomen zu begegnen;
9. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;
10. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, ihre Gespräche über konkrete Initiativen zur Konfliktverhütung fortzuführen, und ersucht in dieser Hinsicht um die Unterstützung des Generalsekretärs;
11. *ersucht* das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, in Zusammenarbeit mit dem Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika die Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf ihre Durchführung des Umsetzungsplans für das Übereinkommen von Kinshasa, der am 19. November 2010 auf ihrer vom 15. bis 19. November 2010 in Brazzaville abgehaltenen einunddreißigsten Ministertagung verabschiedet wurde¹⁰;
12. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet anzugehen;
13. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemä-

¹⁰ Siehe A/65/717-S/2011/53, Anlage.

ben Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

14. *erinnert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses an die Verpflichtungen, die sie mit der Verabschiedung der Erklärung über den Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika (Erklärung von Libreville)¹¹ am 8. Mai 2009 eingegangen sind, und bittet die Mitgliedstaaten des Ausschusses, die noch nicht zu dem Treuhandfonds beigetragen haben, dies zu tun;

15. *fordert* die anderen Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses durch freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds wirksam zu unterstützen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 bei den verschiedenen Tagungen des Ausschusses zu den Themen Abrüstung und internationale Sicherheit die Geschlechterkomponente zu stärken;

17. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Befriedigung* über seine Unterstützung für den Ständigen beratenden Ausschuss, begrüßt die Rolle, die das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika wahrnimmt, und legt den Mitgliedstaaten des Ausschusses und den internationalen Partnern eindringlich nahe, die Arbeit des Büros zu unterstützen, namentlich indem sie dafür sorgen, dass ihm ausreichende Mittel für die Durchführung seines Mandats zur Verfügung stehen;

18. *begrüßt* die Anstrengungen des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Sicherheitsbedrohungen in Zentralafrika, einschließlich der Aktivitäten von Boko Haram und der Widerstandsarmee des Herrn und der see-räuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea sowie der Auswirkungen der Situation in Libyen und der Krise in Mali, und begrüßt außerdem die Rolle des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika bei der Koordinierung dieser Anstrengungen in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union und allen maßgeblichen regionalen und internationalen Partnern;

19. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Befriedigung* über seine Unterstützung für die Neubelebung der Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses und ersucht ihn, auch weiterhin die Hilfe bereitzustellen, die erforderlich ist, um den Erfolg der regelmäßigen halbjährlichen Ausschusstagungen zu gewährleisten;

20. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
2. Dezember 2014

¹¹ Siehe A/64/85-S/2009/288, Anlage.